

STADT BEDBURG

Zu TOP:

Drucksache: WP7-759/2006

Fachbereich II	Sitzungsteil	
Az.: 50 64 11	Öffentlich X	Nicht öffentlich

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Bemerkungen:
Ausschuss für Schule, Jugend, Freizeit und Soziales	28.11.2006	

Betreff:

Satzung der Stadt Bedburg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen

- Vorberatung der Gebührenbedarfsberechnung für das Haushaltsjahr 2007
- Beratung und Beschlussfassung der Satzung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Jugend, Freizeit und Soziales empfiehlt dem Rat der Stadt Bedburg,

- der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung als Grundlage für die Erhebung der Benutzungsgebühr für die Übergangsheime in der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2007 und
- der Satzung der Stadt Bedburg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen

zuzustimmen.

Beratungsergebnis:

Gremium:						Sitzung am:
Einstimmig:	Mit Stimmenmehrheit:	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
Bemerkungen:						

Begründung:

Eine Neufassung der zur Zeit geltenden Satzung der Stadt Bedburg ist erforderlich, da sich die Rechtsgrundlagen und die zu berücksichtigenden Berechnungsgrundlagen zwischenzeitlich geändert haben.

Die als Anlage 1 beigefügte Gebührenberechnung wurde nach den Grundsätzen des § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) erstellt. Hierbei wurde die Abschreibung ausgehend von einer 80-jährigen Nutzungsdauer ermittelt; die kalkulatorischen Zinsen sind mit dem zur Zeit gültigen Zinssatz - 5,33 % - vom abgeschriebenen Restwert des tatsächlichen Herstellungswertes bzw. Kaufpreises in Ansatz gebracht. Die Verwaltungskosten entsprechen dem geplanten Haushaltsansatz für Jahr 2007; die Unterhaltungskosten basieren auf dem Rechnungsergebnis des Vorvorjahres (Haushaltsjahr 2005).

Hinsichtlich der Einrichtungsgegenstände weist die Verwaltung darauf hin, dass - wenngleich die Übergangsheime mit robusten Gegenständen, beispielsweise Betten und Schränke aus Metall, ausgestattet sind, die überaus intensive Beanspruchung und zum Teil nachlässige Behandlung der Einrichtungsgegenstände eine Ersatzbeschaffung in relativ kurzen Zeitabständen erfordert; gleiches gilt für elektrische Geräte, wie Waschmaschinen und E-Herde.

Aufgrund der unterschiedlichen Belegung der Unterkünfte - Familien/ Einzelpersonen. Leerstände - variieren die Betriebskosten der einzelnen Unterkünfte mitunter stark; da den untergebrachten Personen ein „Recht zur Auswahl ihrer Unterbringung“ nicht zusteht, schlägt die Verwaltung vor, für alle Unterkünfte eine einheitliche Gebühr pro untergebrachter Person festzusetzen. Eine Zusammenfassung mehrerer dem gleichen Zweck dienender Einrichtungen in eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit ist laut Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes vom 05.02.1997 zulässig und liegt im Ermessen der Kommune.

Abschließend weist die Verwaltung darauf hin, dass eine gemäß KAG zu vermeidende Überfinanzierung, schon alleine durch die nicht zu vermeidenden Leerstände - Vorhaltekosten - vermieden wird.

Der Satzungsentwurf ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:Nein Ja **Bei gesamthaushaltsrechtlicher Relevanz im laufenden oder in späteren Haushaltsjahren Mitzeichnung oder Stellungnahme des Kämmerers*:**

* evtl. gesondertes Beiblatt beifügen

50181 Bedburg, den 08.11.2006

Hamacher
Sachbearbeiter

Kramer
Fachbereichsleiter

Koerdts
Bürgermeister